

2.9. Die Durchsuchung zum Zwecke der Festnahme oder Verhaftung kann auf die Person des Beschuldigten oder des Angeklagten oder andere tatbeteiligte Personen bezogen sein.

2.10. Die Vermutung ist eine auf kriminalistischen Erfahrungen beruhende und sich aus konkreten Hinweisen oder Aussagen oder aus dem Charakter der Straftat ergebende Annahme, daß sich die gesuchte Person in den entsprechenden Räumlichkeiten befindet oder die entsprechende Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führen wird.

2.11. Beweismaterial sind Gegenstände und Aufzeichnungen (vgl. Anm. 1. und 2.1. zu §49). Die Durchsuchung kann auch auf die Auffindung von Beweismaterial bezogen sein, das andere Tatbeteiligte als den Beschuldigten oder den Angeklagten betrifft.

3.1. Konteneinsicht ist die Einblicknahme (Prüfung), Durcharbeitung und ggf. auch das Fertigen von Abschriften oder Kopien persönlicher und privater Konten und der zugehörigen Unterlagen (wie Buchungs- und andere Belege) bei Kreditinstituten durch Mitarbeiter der U-Organen oder den Staatsanwalt.

3.2. Konten sind solche, die ausschließlich auf den Namen des Beschuldigten oder des Angeklagten lauten, gemeinsame Konten (z. B. Familienkonten) und vom Beschuldigten oder vom Angeklagten verwaltete oder eingerichtete Konten minderjähriger Kinder, für die der Beschuldigte oder der Angeklagte erziehungsberechtigt ist.

3.3. Die Vermutung bezieht sich darauf, daß Beweismaterial gefunden wird, das über den Verbleib von Geldern, die mit der Straftat zusammenhängen, oder Beweismaterial über aus der Straftat erzielte Gewinne oder Erlöse und über an der Straftat beteiligte Personen (z. B. durch Zahlung oder Erhalt von Bestechungsgeldern) Aufschluß geben kann. Wird nur die Information über die Höhe des gegenwärtigen Kontenstandes benötigt, um — falls in der Sache eine Geldstrafe als Haupt- oder Zusatzstrafe in Betracht kommt — die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters richtig beurteilen zu können (§ 36 Abs. 1 StGB), bedarf es keiner Konteneinsicht. Diese Information erteilt das Kreditinstitut auf Ersuchen des Staatsanwalts.

4.1. Andere Personen als der Verdächtige, der Beschuldigte oder der Angeklagte sind solche, bei denen keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie an der Begehung der Straftat beteiligt waren (z. B. Personen, die Beweismaterial im Besitz haben, ohne den Zusammenhang mit einer Straftat zu kennen; aber auch — unbeschadet ihrer Kenntnis von der Straftat — nahe Angehörige, die eine straflose Begünstigung begangen haben [vgl. § 233 Abs. 3 StGB]).

4.2. Ein Anhalt besteht, wenn aus Tatsachen (vgl. Anm. 4. zu § 22) begründet geschlossen werden kann, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache bei dieser Person zu finden ist oder der Beschuldigte oder der Angeklagte Gelder auf deren Konten deponiert hat.

4.3. Beschränkungen in Bezug auf die **Zulässigkeit** für alle prozessualen Maßnahmen (nicht nur § 108 Abs. 1-4) ergeben sich aus der Immunität der Abgeordneten der Volkskammer (vgl. Art. 60 Abs. 2 Verfassung) und aus der diplomatischen Immunität (vgl. § 56 GVG). Diese Beschränkung gilt in gleicher Weise für Einrichtungen (Volkskammer, Staatsrat), deren Angehörige die Rechte der Immunität besitzen. Bezüglich Personen und Einrichtungen, die diplomatische Immunität genießen, sind Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Konteneinsicht, Überwachung des Fernmeldeverkehrs und andere prozessuale Zwangsmaßnahmen unzulässig. Zu den Einrichtungen gehören auch die Wohnungen und Fahrzeuge der Personen, die diplomatische Immunität genießen.

4.4. Zur Durchsuchung und Sicherstellung bei Verdacht einer strafbaren Handlung **an Bord eines Seeschiffes** vgl. Anm. 1.3. zu § 11 EG StGB/StPO oder **an Bord eines zivilen Luftfahrzeuges der DDR** vgl. § 26 Luftfahrtgesetz.

4.5. Durchsuchung und Beschlagnahme bei der Aufklärung mit Strafe bedrohter **Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen** sind zulässig (vgl. Anm. 4. zu §99).

4.6. Zu nichtstrafprozessualen Möglichkeiten der Durchsuchung und der Beschlagnahme vgl. §§ 13, 14, 20 VP-Gesetz; §5 Zollgesetz; §24 Abs. 4 OWG; §48 StGB.